

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2019

Nr. 2019/1495
KR.Nr. A 0087/2019 (DDI)

Auftrag Tobias Fischer (SVP, Hägendorf): Anpassung der Bemessungsrichtlinien für eine gesellschaftsverträgliche, nachhaltige und zweckmässige Sozialhilfe Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Höhe des Grundbedarfs so anzupassen, dass lediglich das Existenzminimum gedeckt ist. Der frei werdende Betrag soll an integrationswillige und engagierte Personen weitergegeben werden.

2. Begründung

Gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat jede Person mit rechtskräftiger Aufenthaltsbewilligung im Kanton Solothurn Anspruch auf Sozialhilfe. Der von der SKOS festgelegte Grundbedarf übersteigt das Existenzminimum um bis zu 30%. Damit soll unter anderem auch die "Teilnahme am sozialen Leben" ermöglicht werden. Grundsätzlich eine gute Idee, nur geht dabei vergessen, dass unter all den hilfeschendenden Personen auch solche dabei sind, die das Ganze einfach ausnutzen; andere wiederum wollen nicht, sind vielleicht überfordert oder sehen keinen zwingenden Anlass, ihren persönlichen Haushalt in Eigenverantwortung zweckmässig einzuteilen, um so ihrem Leben eine stabile Struktur zu geben. Was hier fehlt, ist ein entsprechender Anreiz!

Dieser unglücklichen Entwicklung könnte leicht begegnet werden, indem man die Abgabe der Sozialhilfe „umkehrt“. Definiert man den Grundbedarf durch das Existenzminimum (ca. 30% tiefer als bei SKOS), würde ein gewisser Betrag zur Verfügung stehen, welcher gezielt an integrationswillige, engagierte, an unserem gesellschaftlichen und kulturellen Leben aktiv teilnehmenden Personen abgegeben werden könnte. Diese „Umkehrung“, welche einen „belohnenden“ Charakter darstellt, würde sich mit Sicherheit auf die ganze Entwicklung positiv auswirken. All jene, die mit Menschen zu tun haben, können bestätigen, dass mit Belohnung und Motivation mehr erreicht wird als mit Bestrafung.

In diesem Sinne hoffe ich auf Genehmigung des oben formulierten Auftrags.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Die Idee, in der Sozialhilfe mit Anreizen zu arbeiten, also Betroffene für ihre Anstrengungen zur Situationsverbesserung zu belohnen, anstatt sie nur zu sanktionieren, ist nicht neu. Grundsätze wie «Leistung und Gegenleistung» oder das Modell der «aktivierenden Sozialhilfe» sind schon seit mehr als 20 Jahren bekannt und heute feste Bestandteile der Sozialhilfe bzw. der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Anreize wie die Integrationszulage oder der Einkommensfreibetrag sind neben anderen Instrumenten zur Fallführung und individuellen Förderung vorhanden. Gleichzeitig bestehen angemessene und wirksame Sanktionsmöglichkeiten. Damit erhält heute schon mehr Geld, wer mitmacht und weniger, wer passiv bleibt; unkooperatives Verhalten wird sanktioniert.

Am Zusammenspiel von Leistung, Anreizen, individueller Förderung und Sanktionen wurde in den vergangenen Jahren intensiv gearbeitet. Die SKOS-Richtlinien sind grundlegend revidiert worden, was u.a. zur Optimierung der Anreize, aber auch zu Leistungssenkungen und zu Verschärfungen bei den Sanktionen geführt hat. Heute stellen die SKOS-Richtlinien mit der Version 2017 ein austariertes System dar, welches breit akzeptiert ist und in den jeweiligen kantonalen Gesetzesgrundlagen gut verankert ist.

Im Kanton Solothurn hat man bei der Überarbeitung der Grundlagen zur Leistungsbemessung eine Vorreiterrolle übernommen. Die gesetzlichen Grundlagen wurden bereits per 1. Januar 2015 angepasst. Damit einher gegangen sind ebenfalls eine Akzentuierung der Anreize, namentlich für junge Erwachsene in der Sozialhilfe, ebenso Leistungskürzungen und Sanktionsverschärfungen. Ein Grossteil dieser Anpassungen ist in die Revision der SKOS-Richtlinien eingeflossen.

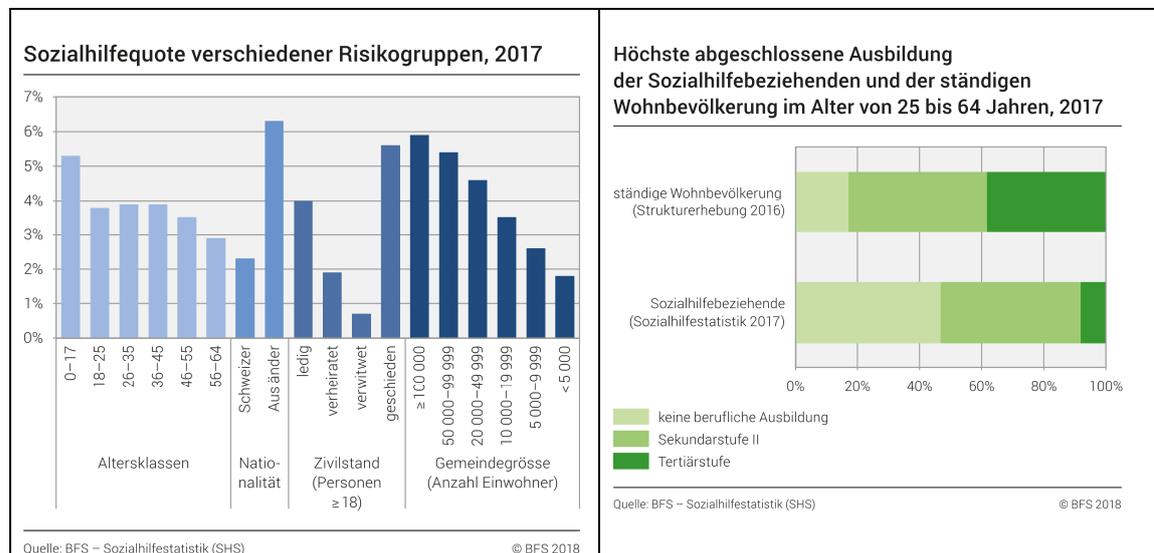
Der vorliegende Auftrag geht jedoch davon aus, dass das vorhandene Instrumentarium bzw. die Anreize nicht ausreichen würden, damit Betroffene sich genügend anstrengen, um wieder eigenständig zu werden. Mit einer wesentlich knapperen Ausstattung der Grundsicherung und der Aussicht, diese durch eigenes Zutun erhöhen zu können, sei es ein Leichtes, für Abhilfe zu sorgen. Diese Argumentation geht von der Annahme aus, die meisten Betroffenen wären in der Lage, bei angepasstem Verhalten selbst und relativ einfach aus der Sozialhilfe zu finden. Ein Blick auf die Zusammensetzung der Bezugsgruppen in der Sozialhilfe und auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zeigt, dass dem nicht so ist.

3.1 Wer bezieht Sozialhilfe?

Gemäss schweizerischer Sozialhilfestatistik 2017 (die Statistik 2018 wird erst Ende 2019 publiziert) bezogen im Jahr 2017 im Kanton Solothurn 9'958 Personen bzw. 6'485 Haushalte Sozialhilfe. Dies entspricht einer Quote von 3.7%, wobei die Schweizerische Quote 3.3% betrug. Bezogen zum Vorjahr bedeutete dies für den Kanton Solothurn eine Zunahme von 0.8% an bedürftigen Personen, was unter dem allgemeinen Bevölkerungswachstum von 1.1% liegt. Damit wächst die Population der Sozialhilfebeziehenden weniger stark als die Gesamtbevölkerung. 2017 konnten 2'116 Fälle (26,8%) abgeschlossen werden. Davon wiesen 49.4% eine Bezugsdauer unter einem Jahr auf. Die meisten Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, leben alleine. Bei 51.8% handelt es sich um Schweizer und Schweizerinnen.

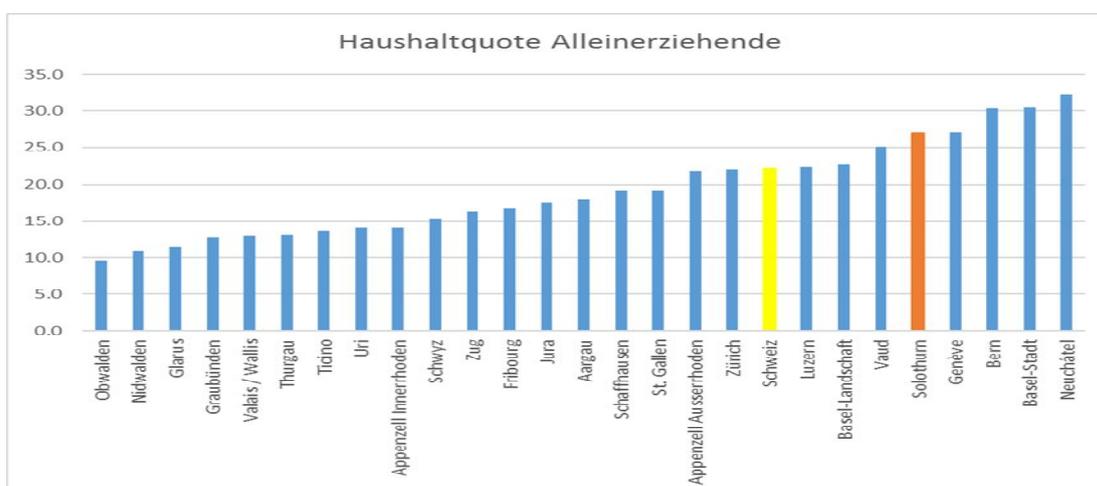
3.1.1 Risikogruppen und Ausbildungsstand

Kinder und Personen mit geringer Ausbildung, Geschiedene und Personen ausländischer Staatszugehörigkeit sind verhältnismässig oft auf Sozialhilfe angewiesen. Sie leben zudem meist in grösseren Gemeinden oder Städten. Dies zeigen nachfolgende Graphiken:



Für den Kanton Solothurn zeigt sich, dass 2017 29.4% der betroffenen Personen minderjährig waren. Gemessen an der solothurnischen Bevölkerung entspricht dies einer Quote von 6.4%. 20.8% waren geschieden, was einer Quote von 6.2% entspricht. Beide Quoten liegen klar über den schweizerischen Quoten von 5.3% (Minderjährige) und 5.6% (Geschiedene). 42.6% der Sozialhilfebeziehenden verfügen über keine berufliche Ausbildung, wobei bei weiteren 15.7% zur Qualifikation gar keine Daten vorliegen bzw. nicht ermittelt werden konnten. Der leicht bessere Wert im Vergleich zum schweizerischen Schnitt (46.7%) ist deshalb zu relativieren.

Bei 23.7% der Sozialhilfefälle, handelte es sich 2017 um Paare oder alleinerziehende Eltern mit einem oder mehreren Kindern. Von diesen 1'515 Haushaltungen waren 1'013 Alleinerziehende mit Kindern (Verhältnis 2:1). Misst man den Anteil der unterstützten Privathaushalte, in denen 2017 Alleinerziehende mit ihren Kindern lebten, so weist der Kanton Solothurn im schweizerweiten Vergleich eine der höchsten Quoten auf, was nachfolgende Grafik verdeutlicht:



Bei Familien spielt der Mangel an bezahlbaren Kinderbetreuungsstrukturen und der oft fehlende Anschluss an soziale Netzwerke eine grosse Rolle. Kinderreichtum ist zudem immer noch eine Gefahr, zu verarmen. Insbesondere bei Alleinerziehenden ist die Lage oft derart komplex, dass auch die an eine Erwerbstätigkeit anknüpfende Ergänzungsleistung für einkommensschwache Familien nicht bezogen werden kann.

3.1.2 Erwerbstätigkeit

In der Sozialhilfestatistik wird zwischen den Kategorien Erwerbstätige, Erwerbslose und Nichterwerbspersonen unterschieden. Zur letzteren zählen Personen ab 15 Jahren, die nicht erwerbstätig, nicht erwerbslos und auch nicht auf Arbeitssuche sind. Typischerweise gehören dazu Rentnerinnen und Rentner, Hausfrauen oder Hausmänner und Personen in Ausbildung, aber auch Personen, die vorübergehend arbeitsunfähig sind. Gemäss schweizerischer Sozialhilfestatistik präsentiert sich folgendes Bild:

Sozialhilfebeziehende von 15 bis 64 Jahren nach Erwerbssituation und Beschäftigungsgrad, 2017

	Sozialhilfebeziehende (%)	Ständige Wohnbevölkerung (%)
Total	100.0	100.0
Erwerbstätige	26.1	76.9
Teilzeit	80.8	30.1
Vollzeit	19.2	69.9
Erwerbslose	37.2	4.5
Nichterwerbspersonen	36.7	18.7
Keine Angaben (Erwerbssituation):	6.3%	
Keine Angaben (Beschäftigungsgrad):	21.7%	

Für den Kanton Solothurn gelten leicht abweichende Werte: Bei 21.7% handelte es sich um Erwerbstätige, 36.9% waren Erwerbslose und 41.4% galten als Nichterwerbspersonen. Daran kann gezeigt werden, dass beinahe zwei Drittel der betroffenen Personen entweder bereits nach Kräften arbeiten, nicht arbeiten können oder altersbedingt nicht mehr arbeiten müssen. Die Abweichung von gesamtschweizerischen Werten bei den Erwerbstätigen lässt sich vor allem mit der regional unterschiedlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt erklären.

Generell ist der Arbeitsmarkt seit den 1990er Jahren geprägt von einem anhaltenden strukturellen Wandel. Dies bedingt durch eine wachsende Internationalisierung der Arbeitsteilung, durch einen bildungsintensiven technischen Fortschritt und der Tertiarisierung der Berufswelt. Dies hat zur Folge, dass immer mehr anspruchsvolle Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen und Berufe mit geringen Qualifikationsanforderungen und hohem Routineanteil zunehmend verschwinden. Auch wenn im Bereich der individuellen Dienstleistungen (z.B. Gastgewerbe, Reinigung, Pflege) zusätzliche Arbeitsplätze für Personen ohne Berufsabschluss entstanden, hat die Nachfrage nach Ungelernten im Gesamten stark nachgelassen.

Dennoch gelingt berufliche Integration. Bei rund einem Viertel der Personen im Kanton Solothurn, deren Sozialhilfebezug 2017 beendet werden konnte, gelang dies, weil eine Verbesserung der Erwerbssituation erzielt wurde. Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass dieser Erfolg sich bei Personen, die Anfang 50 sind, zunehmend weniger einstellt. Die Statistik 2017 zeigt, dass die Gruppe der 50+ besonders stark gewachsen ist. Die mittlere Bezugsdauer dieser Gruppe hat seit 2011 um 48% zugenommen. Personen über 50 sind damit besonders lange auf Sozialhilfe angewiesen. Fast 60% sind Schweizer, 56% von ihnen verfügt über einen Ausbildungsstand auf Niveau Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe. Im Vergleich zu anderen Bezugsgruppen geht ihrem Sozialhilfebezug auffallend oft die Aussteuerung voraus. Vielen Personen über 50 ist es damit bereits vor Sozialhilfebezug über längere Zeit und trotz Unterstützung durch Regionale Arbeitsvermittlungszentren nicht gelungen, ins Erwerbsleben zurück zu kehren.

3.1.3 Gesundheit

Seit längerem ist bekannt, dass Armut und Gesundheit eine Wechselwirkung haben. Studien zeigen, dass Gesundheit nicht nur eine Frage der eigenen Anlage und des individuellen Verhaltens ist, sondern auch der sozialen Rahmenbedingungen. Ein Bericht aus dem Jahre 2014 der Städteinitiative Sozialpolitik wies nach, dass viele Sozialhilfebeziehende zu krank für den Arbeitsmarkt sind, aber «zu gesund» für eine IV-Rente. 63% der Personen, die seit mehr als drei Jahren auf Sozialhilfe angewiesen waren, hatten belegte gesundheitliche Beeinträchtigungen. Dabei handelte es sich bei etwa 40% um physische Einschränkungen aufgrund von Unfall oder Krankheit, bei rund 20% um ein akutes Suchtproblem, bei gut 10% um eine ärztlich attestierte Depression und bei rund 30% um eine andere psychische Krankheit. 10% erhielten zudem eine IV-Rente oder -Teilrente, deren Höhe jedoch nicht zur Existenzsicherung reichte und durch die Sozialhilfe ergänzt werden musste. Im Durchschnitt aller Städte wurde ein Viertel der IV-Anträge von Langzeitbeziehenden abgelehnt. Hier zeigen sich auch die Folgen der in den vergangenen Jahren vorgenommenen Verschärfungen bei der IV. Die Erfahrung zeigt, dass diese Situation unverändert geblieben ist. Sucht, chronifizierte Leiden, soziale Isolation und fehlende Tagesstruktur bis hin zur Verwahrlosung sind Probleme, mit denen sich nach wie vor viele unterstützte Personen konfrontiert sehen. Sie haben besonders geringe Chancen auf eine berufliche Integration bzw. erreichen die heute verlangte Arbeitsmarktfähigkeit kaum mehr.

3.2 Sozialhilfe ist bereits knapp bemessen

Die Sozialhilfe deckt bereits heute nur das Existenzminimum. Im Kanton Solothurn gelten für die Bemessung der Leistung die SKOS-Richtlinien. Aktuell wird in diesen ein Existenzminimum definiert, welches sich an den einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen orientiert. Insbesondere der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, welcher die alltäglichen Ausgabepositionen eines Haushaltes (ohne Kosten für die Wohnung und die medizinische Grundversorgung) abdeckt, liegt sowohl unter demjenigen der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV als auch unter demjenigen nach den betriebsrechtlichen Richtlinien. Folgende Pauschalen abgestuft nach Haushaltgrösse gelten:

Haushaltgrösse	Pauschale pro Monat Sozialhilfe	Pauschale pro Tag und Person (30.4 Tage Ø)
1 Person	Fr. 986.00	Fr. 32.45
2 Personen	Fr. 1'509.00	Fr. 24.80
3 Personen	Fr. 1'834.00	Fr. 20.10
4 Personen	Fr. 2'110.00	Fr. 17.35
5 Personen	Fr. 2'386.00	Fr. 15.70

Im Vergleich dazu die Pauschalen für den Lebensunterhalt bei EL-Bezug und nach betriebsrechtlichen Vorgaben:

Haushaltgrösse	Pauschale pro Monat Ergänzungsleistungen	Pauschale pro Tag und Person (30.4 Tage Ø)
1 Person	Fr. 1'620.85	Fr. 53.30
2 Personen (Paar)	Fr. 2'431.25	Fr. 40.00

Haushaltgrösse	Pauschale pro Monat Betreibungsrecht	Pauschale pro Tag und Person (30.4 Tage Ø)
1 Person	Fr. 1'200.00	Fr. 39.45
2 Personen	Fr. 1'700.00	Fr. 27.95

3.3 Gewisse Gruppen erhalten bereits weniger Sozialhilfe

Reguläre Sozialhilfe erhalten nach den aktuellen Bestimmungen Schweizer Staatsangehörige, Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B und solche mit einer Niederlassungsbewilligung C.

Darüber hinaus gelten für bestimmte Anspruchsgruppen unabhängig vom Aufenthaltsstatus strengere Vorgaben bzw. die Hilfe ist knapper bemessen. Dies gilt bspw. für die sog. jungen Erwachsenen, also Personen zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen einen von den Eltern getrennten Haushalt führen oder ganz alleine wohnen und die Ansätze für den Grundbedarf sind um 20% tiefer (Fr. 789.00 statt Fr. 986.00).

Darüber hinaus erhalten Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Solothurn seit Jahren einen Grundbedarf, der um 20% reduziert ist. Ebenso werden situationsbedingte Leistungen nur zurückhaltend gewährt; Unterkunft, Mobiliar sowie die notwendige Kleidung werden regelmässig in Naturalform zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu medizinischen Leistungen wird bedarfsorientiert gesteuert.

3.4 Absenkung um 30% trifft Familien besonders hart

Würde der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, wie im Auftrag gefordert, generell um 30% gesenkt, ergäben sich nachfolgende Ansätze:

Haushaltgrösse	Pauschale pro Monat Sozialhilfe	Pauschale pro Tag und Person (30.4 Tage Ø)
1 Person	Fr. 690.20	Fr. 22.70
2 Personen	Fr. 1'056.30	Fr. 17.35
3 Personen	Fr. 1'283.80	Fr. 14.05
4 Personen	Fr. 1'477.00	Fr. 12.15
5 Personen	Fr. 1'670.20	Fr. 11.00

Ein solcher Schritt bedeutet gerade für Familien ein Unterstützungsniveau, das bereits relativ nahe bei der sog. Nothilfe ist. Kommen sanktionsbedingte Kürzungen hinzu, bestehen praktisch keine Unterschiede mehr. Familien ab drei Personen erhalten bei Nothilfebezug im Kanton Solothurn nur 7 Franken pro Tag und Person für Nahrung und Hygiene. Weitere nötige Leistungen werden bei ausgewiesenem Bedarf in natura zur Verfügung gestellt. Nothilfe stellt eine Minimalgarantie dar, die grundsätzlich nur die elementarsten menschlichen Bedürfnisse nach Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung befriedigen soll. Sie wird an Personen ausgerichtet, die keine Perspektive in der Schweiz haben und das Land verlassen müssen. Bei ihnen steht eine Ausreise im Vordergrund und sie erhalten entsprechend nur eine minimale Überbrückungshilfe. Nothilfe bietet keine Existenzgrundlage und ermöglicht keinen Anschluss an die hiesige Gesellschaft. In einzelnen Ausnahmefällen erhalten auch Personen, die dauerhaft in der Schweiz leben, infolge von Sanktionen nur noch Nothilfe.

Es stellt sich die Frage, ob es zielführend ist, Familien an den Rand der Gesellschaft zu drängen und gleichzeitig von den Eltern zu erwarten, dass sie ihren Kindern Bedingungen bieten, in denen sie das nötige Rüstzeug für ein erfolgreiches, selbstständiges Leben erhalten.

3.5 Sozialhilfe fördert und fordert bereits gezielt

Für Beziehende von Sozialhilfe gilt ein enges Pflichtgefüge. Es wird nicht nur eine transparente Zusammenarbeit mit den Behörden verlangt (§ 17 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007, SG; BGS 831.1), sondern sie sind auch aufgefordert, alles zu unternehmen, um die eigene Situation zu verbessern bzw. auf eine Ablösung von der Sozialhilfe hinzuarbeiten (§§ 17 und 148 SG). Der Leistungsbezug kann namentlich mit konkretisierten Auflagen und Weisungen verbunden werden (§ 148 Abs. 2 SG). Wer sich nicht daran hält, muss mit Sanktionen rechnen, insbesondere mit Kürzungen des Grundbedarfes von bis zu 30%. Bei schwersten Pflichtverletzungen ausnahmsweise ein Herabsetzen auf Nothilfe bei allen Personen erfolgen, unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel (§ 165 SG i.V.m. § 93 SV). Der Pflichtrahmen und die Möglichkeit, Auflagen zu verfügen sowie Sanktionen zu verhängen, bilden die Gegenstücke zum Instrument, situationsbedingte Zusatzleistungen und Anreize gewähren zu können. Zusammen ergibt sich eine breite und flexible Massnahmenpalette, um Leistung und Gegenleistung massgeschneidert aufeinander abzustimmen. Fehlender Motivation, unkooperativem Verhalten oder Missbrauch kann so bereits heute erfolgreich begegnet werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es tatsächlich zu besseren Ergebnissen führt, wenn das gesamte System umgedreht wird. Geschähe dies, müsste die überwiegende Mehrheit der Betroffenen mit grossen Einschränkungen leben, obwohl sie allen Vorgaben entsprochen haben und meist kaum mehr viel dazu beitragen können, um nicht mehr von Sozialhilfe abhängig zu sein. Soll eine solche systembedingte Ungerechtigkeit vermieden werden, müsste entweder geklärt werden, welche Unterstützung Menschen erhalten sollen, die nachweislich ihre Situation kaum mehr selbst verbessern können. Oder es werden Ausnahmen definiert, um unangemessene Härten zu vermeiden. Beides dient kaum der Rechtssicherheit und erhöht den administrativen Aufwand. Zu relativieren sind damit auch die erhofften Einsparungen bzw. die Höhe des Betrags, welcher für Anreize zur Verfügung stehen soll.

3.6 Sozialregionen weiter entwickeln

Das bewährte System der Sozialhilfe und das vorhandene Instrumentarium können nur dann optimal wirken, wenn alle Bezugsgruppen durch die Sozialregionen gut begleitet werden. Betroffene sollen konsequent gefördert und gefordert werden. Je besser die einzelnen Sozialregionen aufgestellt sind und je professioneller sie Dienstleistungen erbringen, umso zielgerichteter funktioniert die Sozialhilfe und Betroffene gelangen in die Lage, ihre Chancen zur Verbesserung der Lebenssituation zu nutzen. Das Amt für soziale Sicherheit hat deshalb zusammen mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und den Sozialregionen ein Aufsichts- und Revisionskonzept erarbeitet, welches seit Kurzem zum Einsatz kommt. Dieses ermöglicht, die Sozialregionen auf ihre Schwächen und Stärken hin zu überprüfen und Massnahmen zu formulieren, wie Verbesserungen erzielt werden können. Diesen Weg gilt es weiter zu beschreiben, damit Sozialhilfe in jedem Falle richtig gewährt wird, Betroffene Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, Pflichten eingehalten werden, zielgerichtet integriert sowie nachhaltig abgelöst wird und auch die nötige Prävention gegen Armut erfolgt.

3.7 Interkantonaler Konsens bewahren

Die Richtlinien der SKOS bilden den heutigen Standard in den Kantonen bei der Ausgestaltung der Sozialhilfe. Sie sind fast überall in den gesetzlichen Grundlagen abgebildet. Wie bereits erwähnt, sind die Richtlinien erst vor kurzem revidiert worden. Die Kantone haben den Revisionsprozess über die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) eng begleitet und die Anpassungen explizit genehmigt. Dadurch ist ein breit abgestützter Konsens entstanden. Dass dieser auch vom Volk getragen wird, zeigte unlängst die Abstimmung im Kanton Bern zum revidierten Sozialhilfegesetz.

Mit einer Umsetzung des vorliegenden Auftrags würde der Kanton Solothurn diesem erst kürzlich erreichten Konsens widersprechen und einen Alleingang unternehmen. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieser drastische Schritt, der mit Kritik und Verlust von Einflussmöglichkeiten auf interkantonaler Ebene verbunden wäre, angesichts der erzielten Erfolge getan werden soll.

3.8 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Mehrheit der Sozialhilfebeziehenden nicht ohne weiteres allein einen Weg aus der Sozialhilfe findet. Dies trotz klarem Pflichtrahmen, Anreizen, Fördermassnahmen und Sanktionen. Auch eine Erhöhung des Drucks durch eine massive Absenkung der Sozialhilfe würde daran nichts ändern. Dafür sind die individuell unbeeinflussbaren Rahmenbedingungen in den meisten Fällen zu gewichtig. Ohne weitreichende Härtefallregelung, die das System verkompliziert und administrativen Mehraufwand auslöst, würde das vorgeschlagene System deshalb vor allem zu einem umfassenderen Ausschluss Sozialhilfebeziehender aus der Gesellschaft führen. Dadurch würde die Situation für viele noch schwieriger und es dürften sich anderweitige Kosten einstellen, z.B. beim Kinderschutz, bei der Gesundheitsversorgung, bei der Kriminalität oder bei der Suchtbekämpfung. Die Chancen der betroffenen

Bevölkerungsgruppen wieder an Eigenständigkeit zu gewinnen, würden sich zusätzlich verschlechtern. Es ist nicht ersichtlich, wie das vorgeschlagene System diese negativen Begleiterscheinungen zu kompensieren vermag.

Die obigen Ausführungen zeigen weiter, dass die Sozialhilfe ein ausgereiftes, zielgruppenorientiertes System darstellt, welches eine breite Palette an Fördermassnahmen und auch Sanktionen zur Verfügung stellt, um Personen von staatlicher Hilfe abzulösen. Wird das Instrumentarium ausgeschöpft und sorgfältig angewendet, kann auch mangelndes Engagement oder Missbrauch konsequent bekämpft werden. Dass mit dem bestehenden System Erfolge erzielt werden, zeigt sich daran, dass Integration und Ablösung bei entsprechenden Voraussetzungen gelingt. Andernfalls würde die Population an Sozialhilfebeziehenden stärker wachsen als die Gesamtbevölkerung.

Dennoch ist es Aufgabe der Politik, die Sozialhilfe fortlaufend zu optimieren. Aktuell gilt es, die Chancen und Rahmenbedingungen für Betroffene zu verbessern. So braucht es einerseits Anstrengungen im Bereich Bildung und bei der Förderung sowie Entlastung von Familien, allen voran von Alleinerziehenden. Damit könnte auch die Prävention gegen Armut verstärkt werden. Andererseits braucht es ein Umdenken der Wirtschaft im Umgang mit Mitarbeitenden oder Stellensuchenden über 50 sowie bei der Unterstützung der sog. Nachholbildung. Das der Kantonsrat dies ebenso sieht, zeigt sich an der erst kürzlich erfolgten Überweisung des Auftrags der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: Massnahmen zur Reduktion der Sozialhilfequote (KRB A 0121/2018 vom 3. Juli 2019). Weiter ist dafür zu sorgen, dass der Bevölkerung effiziente, professionelle Sozialdienste offenstehen, die in komplexen Lebenslagen Rahmen, Hilfe und Förderung bieten. Die genannten Ziele und Stossrichtungen sind bekannt und werden bereits verfolgt.

Angesichts dessen und der erreichten Optimierungen im Leistungssystem ist kein Handlungsdruck ersichtlich, der eine so radikale Veränderung des Sozialhilfesystems mit derart weitreichenden Folgen, die letztlich auch eine Abkehr von einem erst kürzlich erreichten schweizweiten Konsens bedeuten würde, sinnvoll erscheinen lässt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, BIR, BOR (2019-039)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat